

in ihm Herberge zu nehmen. Mein Herz ist zwar zu klein, einen so großen König zu beherbergen; ich will es aber weiter machen durch Liebe und Glauben.“

Neuerdings hat Papst Pius XI. unterm 12. April dieses Jahres einen Ablaß von fünf Jahren jedesmal gewährt, wenn man bei Verhinderung am Kirchenbesuch in der Ferne fünf Vaterunser, Gegrüßt seist du und Ehre sei Gott zum heiligsten Sakrament und ein Vaterunser, Gegrüßt seist du und Ehre sei Gott nach Meinung des Heiligen Vaters betet. Wer täglich diese Übung macht, kann jede Woche einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Es gab übrigens schon vor diesen Ablaßvergünstigungen Laien und vor allem Priester, die beim nächtlichen Erwachen oder auf dem Krankenlager oder beim Vorbeifahren in der Eisenbahn an Kirchen oder beim Sehen ferner Kirchtürme u. s. w. den dort im heiligsten Sakrament zugegen seienden Herrn anbeteten. Daß in den gegenwärtigen Zeiten solche Übungen nicht genug den Gläubigen empfohlen werden können, wird kaum jemand bestreiten wollen, dem es mit seinem Christusglauben noch ernst ist. Da um die Kirchen herum meist auch der Friedhof der Dahingeschiedenen liegt, wäre es für Priester eine schöne Gewohnheit, durch den heiligen Segen den Seelen der dort ruhenden Mitchristen Hilfe zuteil werden zu lassen.

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Lesungen für die Christkönigsoktav.) Seit der Einführung des Christkönigsfestes wurden Kirchen, ja sogar Diözesen mit dem Titel „Christus Rex“ errichtet.

Ein vollständiges Officium de octava war aber bisher für das Octavarium Romanum noch nicht erschienen. Nun hat Pfarrer Lubomski, Diözese Danzig, aus der päpstlichen Einführungsbulle und aus Väterschriften Lesungen für die zweite und dritte Nokturn zusammengestellt, die am 23. Jänner 1935 von der Ritenkongregation für die Diözese Danzig genehmigt wurden. Die Breviereinlagen sind beim Konsistorium des Bistums Danzig erhältlich und könnten als Vorlage zur Approbation für andere Kirchen oder Diözesen dienen.

Linz a. D.

Spiritual Josef Huber.

(Das Fest des heiligen Kaisers Heinrich in Deutschland.) Pius XI. erhab mit Breve vom 4. Dezember 1923 das Fest dieses Heiligen, das in der Gesamtkirche als semiduplex gefeiert wird, für alle Diözesen Deutschlands zum Range eines Duplex.

Die in Deutschland lebenden Orden mit eigenem Kalendarium berührt diese Verfügung an sich nicht. Die Orden fügen zu ihrem Kalender nur die Dedicatio Cathedralis, Titel und

Kirchweih der eigenen Kirche, den Patron des Ortes, der Provinz und des Reiches und die festa de praecepto, die in der Diözese gefeiert werden, auch wenn die feriatio auf den folgenden Sonntag verlegt wird.

Linz a. D.

Josef Huber, Dozent für Liturgik.

(Nochmals: Das Breviergebet des Priesters auf Reisen.)

Eine Zuschrift aus Frankreich zur Mitteilung 1935, S. 374, bezweifelt, ob Weltpriester, die keiner Kirche kanonisch adskribiert sind, falls sie in fremder Diözese sich so lange aufhalten, daß sie dort ein Domizil oder Quasidomizil erwerben, wirklich verpflichtet sind, sich dem dortigen Kalendarium anzuschließen.

Demgegenüber sei kurz verwiesen auf Noldin, Summa Theol. Mor. II. p. 797, ed. 8., wo der Autor diese Ansicht mit ausdrücklicher Berufung auf S. R. C. n. 1445 folgendermaßen begründet: „Clerici extranei quasi-domicilium in dioecesi habentes sunt subditi dioecesis, atque ideo eius calendario se conformare tenentur.“

Eine zweite Zuschrift aus Amerika bringt eine praktische Mitteilung: „Auf Reisen haben wir es besser hier mit dem Breviergebet, da wir das tägliche Offizium für das Officium B. M. V. umtauschen können.“ Dieses Privilegium haben nämlich die Mitglieder der „Catholic Near East Welfare Association“, New York, 480 Lexington Avenue.

Linz a. D.

Josef Huber, Dozent für Liturgik.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. Josef Fließer, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, Nr. 6—9.)

Die Hefte 6, 7, 8 der Acta enthalten zum Großteil Heilig- und Seligsprechungen, Neuerrichtungen und Abgrenzungen von Bistümern, Auszeichnungen und Ernennungen und einige Ablassdekrete.

Bericht der S. Romana Rota über das Jahr 1934:

In Nr. 6 der Acta veröffentlicht die Rota das Verzeichnis der Prozesse, die im Jahre 1934 mit einer sententia definitiva abgeschlossen wurden. Von 96 ausgewiesenen Prozessen handelt einer über die Pflicht, eine Pension auszuzahlen, einer über eine Kreditangelegenheit und einer schlichtet einen Streit um Pfarrgrenzen, alle übrigen 93 Prozesse entscheiden Eheungültigkeits-